

# Anordnung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Sicherheit und Ordnung

Vom 9. November 2011

Auf Grund des dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin zustehenden Hausrechts und der ihm zustehenden Polizeigewalt (Artikel 41 Abs. 4 der Verfassung von Berlin) wird folgende Anordnung über die Sicherheit und Ordnung im Abgeordnetenhaus von Berlin erlassen:

## § 1

(1) Im gesamten Gebäude des Abgeordnetenhauses und auf dem dazugehörigen Grundstück ist jede störende Unruhe oder Behinderung untersagt. Die Besucher haben die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.

(2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, sind nur mit Erlaubnis des Präsidenten des Abgeordnetenhauses gestattet; zu privaten Zwecken und zur Medienberichterstattung sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden nicht beeinträchtigt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. § 5 bleibt unberührt.

(3) Flugblätter und Informationsmaterial dürfen von Besuchern nicht verteilt werden.

(4) Das Durchführen von Sammlungen – auch von Unterschriftensammlungen – ist nicht gestattet.

(5) Die Mitnahme von Fahrrädern und Tieren, ausgenommen Blindenführhunde und Diensthunde, ist nicht gestattet.

## § 2

Im gesamten Gebäude des Abgeordnetenhauses ist das Rauchen nicht gestattet.

## § 3

Das Ordnungspersonal ist berechtigt, gegenüber Besuchern die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Insbesondere ist es befugt, die Personalien von Störern festzustellen sowie Störer aus den Räumen des Abgeordnetenhauses zu weisen und erforderlichenfalls zu entfernen.

## § 4

Die Besucher von Plenarsitzungen haben sich auf Verlangen des Ordnungspersonals auszuweisen. Der Eintritt ist nur mit den hierfür ausgegebenen Karten gestattet. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Mäntel, Taschen und andere Gegenstände sind vor Betreten der Besuchertribüne des Plenarsaals an der Garderobe abzugeben; hiervon darf das Ordnungspersonal Ausnahmen gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## § 5

Im Zuhörerbereich des Plenarsaals sind während der Sitzungen Ruhe und Ordnung zu wahren. Zwischenrufe, Beifalls- und Missfallensäußerungen und sonstige Manifestationen sind untersagt. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Erlaubnis des Präsidenten des Abgeordnetenhauses gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind abzuschalten.

## § 6

Für Ausschusssitzungen gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechend.

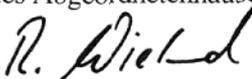
## § 7

Der Präsident des Abgeordnetenhauses kann bei Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ein Hausverbot verhängen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können auch nach § 106 b des Strafgesetzbuches wegen Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans oder nach § 123 des Strafgesetzbuches wegen Hausfriedensbruchs bestraft sowie nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans geahndet werden.

## § 8

Die Anordnung wird im Abgeordnetenhaus durch Aushang bekannt gemacht. Sie tritt mit der Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

  
Ralf Wieland